Ergänzungsbedürftig

Autor(en): **Knobel, Bruno**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **91 (1965)**

Heft 15

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-504647

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

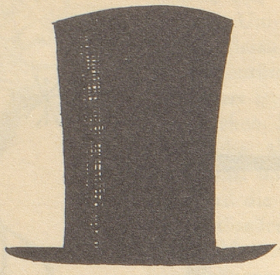

Ergänzungsbedürftig

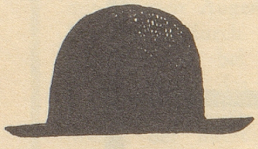

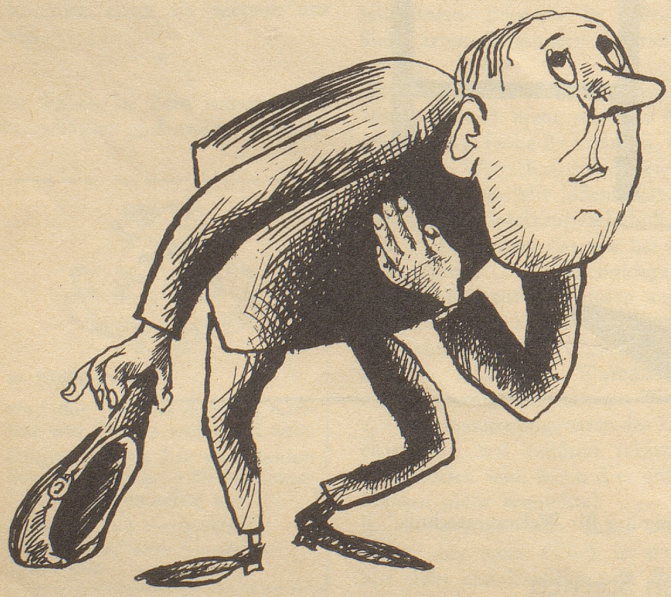

Unsere Lehrmittel über Staatsbürgerkunde sind mangelhaft. Zwar enthalten sie genügend Hinweise auf Majorz und Proporz, föderalistische Struktur, Rangfolge der Gesetze, über Gewaltentrennung, Referendum (obligat. und fakultativ), Rechte und Pflichten ...., aber was wirklich ins volle Leben, das heißt in den täglichen Alltag greift mit tausend Konsequenzen und Nuancen, das findet der Jungbürger leider nicht in einem dieser Bücher. Ich meine die praktische Auslegung von Art. 4 der Bundesverfassung, allwo es heißt: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.»

Eine praktische Anleitung zur Beachtung dieses Gesetzes tut not. Es müßte in einer solchen Weg- und Anleitung betont werden, daß die Gleichwertigkeit aller Bürger sich folgerichtig z. B. darin äußert, daß nicht alle Bürger gleichwertig sind und daß sie dementsprechend mit ungleicher Hochachtung zu behandeln sind, was sich in der sogenannten «demokratisch differenzierten Grußpflicht» auszudrücken habe.

Grundsätzlich – so würde ich in einer solchen Wegleitung anführen – grundsätzlich zu unterscheiden seien vor allem einmal der Gruß nach oben und jener nach unten, wobei dann alle die sich darum herum gruppierenden Abarten noch hinzukämen. Zum Beispiel so:

Devot: So grüßt man nach oben, d. h. jene, die eine höhere Stellung einnehmen als wir, oder die über einen Titel oder Rang verfügen (oder sich seiner bedienen), der uns anzunehmen veranlaßt, der Inhaber stehe wirklich höher.

Memorial-devot ist zu grüßen im Falle A, wenn aber zum Grüßen eigentlich kein Anlaß wäre und man sich nur zu einer Begegnung drängt, damit man grüßen und der Höhere uns grüßen sehen kann, so daß er uns in angenehmer Erinnerung trägt.

Prophylaktisch-devot grüßt man dort, wo der Höhere zwar noch gar nicht höher ist oder wo wir dies nicht ganz sicher wissen, wo aber angenommen werden kann, daß er einmal höher sein wird. (Er wird sich dannzumal gerne unserer vorschußweise demonstrierten Devotion erinnern.) Man nennt diese Form auch ‹Sicher-ist-sicher-Gruß›.

‹Soaping›: nennt man in Anlehnung ans Englische den ‹einseifenden› Gruß, der nicht Höhergestellten selbst erwiesen wird, sondern ihren direkt Untergebenen oder Angehörigen (Sekretärin des Direktors, Adjutant des Obersten, Sohn des Hausmeisters, Putzfrau des Nationalrates, Gattin des Lehrers unseres Kindes usw. usw.) Solche Personen werden gegrüßt wie die Heiligen, die ja auch bei der maßgeblichen Instanz fürbittend wirken können und deshalb entsprechend behandelt werden müssen. Der Soaping-Gruß ist etwa ein halbes Grad nachlässiger als ‹prophylaktisch-devot›. Im Zweifelsfalle ist zu handeln bzw. zu grüßen nach dem Grundsatz ‹Lieber zuviel als zu wenig› oder ‹Mit dem Hute in der Hand hat man schon über manche offene Wunde Gras wachsen hören›.

Truggruß: Es gibt Fälle, da die Stellung ‹oben – unten› sich nicht mit erwünschter Schärfe und in der nötigen Raschheit entscheiden läßt. In solchen Situationen macht man wohl eine Handbewegung zum Hut, die sowohl als Gruß empfunden als auch als Kratzen im Kopfhaar, Zurechtrücken der Brille oder reflexartige, tickhafte Manipulation am Ohr gelten kann. So hat man gegrüßt, ohne eigentlich gegrüßt zu haben ....

Mit diesen ganz wenigen Angaben soll lediglich angedeutet sein, wie weitschichtig dieses Gebiet ist und wie dringend nötig es wäre, daß hier endlich Verhaltensmaßregeln verbindlich fixiert würden, um zu erreichen, daß der Gleichheit aller Bürger nach übereinstimmenden, demokratischen Gesichtspunkten Ausdruck gegeben wird.

Mit (prophylaktisch-devotem) Gruß *Bruno Knobel*